

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg
GmbH & Co. KG
Kreuzbreite 55
31675 Bückeburg

Hannover, 15. Januar 2025
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW1 80164852
(bitte stets angeben)

David Bönsch
Telefon: 0511 30031-9907
Telefax: 0511 30031-119907
David.Boensch@nbank.de

Zuwendungsbescheid

Mittel des Landes Niedersachsen
Außerhalb von Richtlinien - ZW

Guten Tag,

auf Ihren Antrag vom 02.12.2024 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

1.875.871,95 Euro

Die Bewilligung der Höhe der Zuwendung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung bleibt einem späteren Bescheid (Schlussbescheid) vorbehalten, der die vorläufige Festsetzung ersetzt und insoweit möglicherweise anders lautet. Die Zuwendung verringert sich insbesondere dann, wenn sich die für die Zweckbestimmung veranschlagten Gesamtausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben) ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten. Im Falle einer Reduzierung der Zuwendung sind zu viel ausgezahlte Fördermittel (nebst Zinsen) zurückzuzahlen.

Die Gesamtzuwendung beträgt 60,00 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 3.126.453,25 Euro.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung stellt eine Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der



Kommission vom 23. 6. 2023 (ABI. EU Nr. L 167 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dar. Das Projekt ist nach Art.41 AGVO freigestellt.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des in Ihrem Antrag beschriebenen Projektes

„Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg“

zu verwenden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Ausstattung eines Gebäudes mit einer Photovoltaikanlage (die nicht Fördergegenstand ist), mit einem Elektrolyseur und einer Brennstoffzelle sowie einem Batteriespeicher, um eine autarke Strom- und Wärmeversorgung zu gewährleisten.

Die uns vorgelegte Projektbeschreibung (Stand: 03.12.2024) sowie der beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan (Stand: 27.09.2024) werden für verbindlich erklärt.

1.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt, wie wir Ihnen bereits mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 01.01.2025 mitgeteilt haben, am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026.

Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen erst nach Beginn des Bewilligungszeitraumes bestellt bzw. beauftragt werden dürfen und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen (oder Maßnahmen), welche vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen, können dann zuwendungsfähig sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag mindestens in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss des Projektes zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, vgl. auch Ziffer 4 ANBest-P).

2 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht



vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

- das Projekt mit Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird.
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

Spätestens mit der 1. Mittelanforderung ist die als Anlage beigefügte „Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus“ unterzeichnet einzureichen. Eine mögliche Auszahlung kann nur bei Vorlage der unterzeichneten Selbsterklärung erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden für verbindlich erklärt. Die ANBest-P sind auf unserer Internetseite www.nbank.de einsehbar.

Auf die Ihnen nach Nummer 5 der ANBest-P obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten ist.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3.2 ggf. die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den genannten Vergabeordnungen erforderlich ist.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Verstöße gegen die Auflage zur Vergabe von Aufträgen können dazu führen, dass Ausgaben aus dem betroffenen Auftragsverhältnis nicht förderfähig sind.

Hinweise und Hilfestellungen zur Vergabe von Aufträgen, insbesondere für private Auftraggeber, entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.nbank.de.

Die im Zuge dieses Projektes geförderten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Verwendungszweck auf Dauer gesichert sein muss und ggf. erforderliche, mindestens gleichwertige Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt werden. Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der geförderten Wirtschaftsgüter ist für die Dauer des Zweckbindungszeitraums sicherzustellen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt werden oder die Auszahlung weiterer Beträge kann gesperrt werden, wenn ein Verstoß gegen die von der EU erlassenen Verordnungen (Sanktionsmaßnahmen) gegen Russland und Belarus festgestellt wird.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

3 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projekts zu verwenden.



Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Gesamtausgaben in Euro (netto)
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	29.314,00	0,00	29.314,00
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	297.739,25	173.600,00	471.339,25
Planungsleistungen	487.600,00	1.600,00	489.200,00
Maschinen, Anlagen	2.311.800,00	436.000,00	2.747.800,00
Gesamt	3.126.453,25	611.200,00	3.737.653,25

Folgende von Ihnen angesetzte Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden und sind daher zu kürzen:

Mit vorliegendem Antrag vom 02.12.2024 beantragen Sie für das von Ihnen geplante Projekt „Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg“ die Förderung, außerhalb von Richtlinien, der für die Realisierung eines energieautarken Bürogebäudes anfallenden (Mehr-)Ausgaben für die benötigte Energietechnik. Der Antrag umfasst die folgenden Komponenten:

Photovoltaik-Anlage (Dach- und Wandmontage; Nennleistung von 227 kWp), Batteriespeicher (Nennkapazität: 431 kWh), PEM-Elektrolyseur (Leistungsaufnahme 3,15 kW bis 27,53 kW und Produktion von 0,5 bis 5 Nm³/h), PEM-Brennstoffzelle (elektrische Leistung: max. 10 kW und thermische Leistung: max. 9 kW) sowie einen Wasserstoffspeicher einschließlich Verdichtereinheit.

Für die Komponenten machen Sie mit v.g. Antrag die (Mehr-)Ausgaben für das prototypische Energiekonzept bzw. dessen Komponenten in Höhe von 3.737.653,25 Euro geltend. Grundlage der Antragsprüfung und Bewilligung für diese Förderung, außerhalb von Richtlinien, bilden jedoch die im Zuge der vorangegangenen Prüfung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegten Zahlen des Projektantrages vom 27.09.2024, da diese die Grundlage für die Bereitstellung der Fördermittel waren.

Vor dem Hintergrund der Historie Ihres Projektes erfolgt die Förderung in Anlehnung an die Fördertatbestände der ausgelaufenen Wasserstoffrichtlinie, insbesondere um den Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen den einzelnen Antragstellenden innerhalb dieser Richtlinie weiterhin umzusetzen. Darüber hinaus entspricht das Projekt weiterhin den Qualitätskriterien der ausgelaufenen Richtlinie, deren Anforderungen wie auch ihre Einhaltung das Landesinteresse an den einzelnen Projekten sowie deren Durchführung widerspiegeln.

Dies führt zu einem dazu, dass die beantragte Förderung der Ausgaben für die Photovoltaik-Anlage (173.600,00 Euro), den Trafo zum MSN (155.000,00 Euro) sowie die geplante Ladeinfrastruktur (insgesamt: 96.000,00 Euro) nicht vorgesehen ist. Zum anderen hat die Förderung der für die Umsetzung des beantragten Projektes benötigten Energietechnik (prototypische Mehrausgaben) nach Art. 41 Abs. 7 AGVO zur Folge, dass ebenfalls die Ausgaben für die PEM-Brennstoffzelle nebst zugehöriger Technik in Höhe von insgesamt 101.600,00 Euro nicht gefördert werden können, da diese Komponente der Erzeugung von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff dient und von der Norm nicht erfasst wird.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Antrags vom 02.12.2024 die Ausgaben für den Elektroly-



seur mit 560.000,00 Euro angesetzt. Im Projektantrag an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, welcher mit Stand 27.09.2024 die Grundlage für die Berechnung der bereit zu stellenden Fördermittel bildet, wurden die geplanten Ausgaben für den Elektrolyseur mit 460.000,00 Euro beziffert.

Dem Grunde nach wären die mit Antrag vom 02.12.2024 geltend gemachten, höheren Ausgaben zwar zuwendungsfähig, können hier allerdings nicht berücksichtigt werden, da für die Berechnung der bereit zu stellenden Mittel andere Zahlen zu Grund gelegt wurden und somit für die Förderung der hier festgestellten Differenz in Höhe von 100.000,00 Euro keine Mittel zur Verfügung stehen.

Insgesamt ergeben sich somit zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 3.126.453,25 Euro. Gemäß Art. 41 AGVO werden der Elektrolyseur, der Wasserstoff- sowie Batteriespeicher nebst zugehöriger Technik mit einem Fördersatz in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von 1.875.871,95 Euro.

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	1.861.781,30
Mittel des Landes Niedersachsen	1.875.871,95
Summe	3.737.653,25

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

4.1 Mittelanforderung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

1.875.871,95 Euro aus Mitteln des Landes Niedersachsen und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2025 (abzurufen bis 30.06.2027) 1.875.871,95 Euro

Mittelanforderungen sind für jede Antragsnummer quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich zu stellen.

Wir empfehlen, die Zuwendung jeweils zeitnah abzurufen. Mittelanforderungen unter 5.000,00 werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P dürfen Mittelanforderungen nur für bereits geleistete Ausgaben erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderung als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Wir empfehlen Ihnen daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten bzw. Vorkehrungen in Ihrer Verwaltung vorzunehmen, wie einen geeigneten Buchführungscode.



4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit eine Mittelanforderung stellen, wenn Sie durch die Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

4.3 Nachweis der Verwendung

Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen.

Verwendungsnachweis / Abschlussbericht

Der Verwendungsnachweis muss durch Ihren Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft werden. Dieses muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Ergänzend zum Verwendungsnachweis reichen Sie bitte die Erklärung zum Verwendungsnachweis ein. Der Vordruck „Erklärung zum Verwendungsnachweis“ steht Ihnen auf der Förderprogrammseite zum Download zur Verfügung.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Alle Vordrucke (z.B. Zwischen-/Verwendungsnachweis/Mittelanforderung) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

5 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. In dem Schlussbescheid zum Verwendungsnachweis wird Ihnen ein genaues Datum der Aufbewahrungsfrist mitgeteilt.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

6 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

6.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.



Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) wurde die Veröffentlichungsverpflichtung für die Einzelfallbeihilfen von 500.000,00 Euro auf 100.000,00 Euro gesenkt (Art. 9). Die relevanten Daten Ihres Projektes werden daher in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Mitteilung an die Finanzbehörden

Zur Erfüllung der NBank obliegenden steuerlichen Mitteilungspflichten erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 NBankG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung, §§ 2 und 4 Mitteilungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2025 (MV), § 93a Abgabenordnung (AO).

Danach hat die NBank geleistete Zahlungen bzw. Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge den Finanzbehörden mit den entsprechenden Informationen aus § 93c Absatz 1 Nr. 2 AO (anordnende Stelle, Firma bzw. Namen, Anschrift, Steuernummer bzw. Steuer-ID, bei Privatpersonen Geburtsdatum) sowie aus § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 MV (Grund der Zahlung, Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs, Höhe der Zahlung, Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird, Datum der Zahlung oder Zahlungsanordnung, Bankverbindung, Gegenstand und Umfang der gewährten Leistung) zu übermitteln. Liegt eine der Ausnahmen gemäß §§ 1, 2, 7 MV, §§ 93a, 93c AO vor, erfolgt keine Mitteilung an die Finanzbehörden.

6.2 Prüfrechte

Zur Prüfung Ihres Projektes anhand von Rechnungs- und Buchführungsunterlagen sind jederzeit die bewilligende Stelle, das richtliniengebende Ministerium, Prüfinstanzen des Landes, der Niedersächsische Landesrechnungshof berechtigt.

6.3 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom **02.12.2024** sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P); diese stehen auf unserer Internetseite www.nbank.de zur Verfügung

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Projektes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177



Hannover, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig. Es gelten besondere Formvorschriften (§ 70 VwGO).

Das Widerspruchsverfahren kann gem. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Petersen

Daniela Wysk

Anlagen

- Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht
- Formular „Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus“



NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg
GmbH & Co. KG
Kreuzbreite 55
31675 Bückeburg

Hannover, 12. Februar 2025
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW1 80164852
(bitte stets angeben)

David Bönsch
Telefon: 0511 30031-9907
Telefax: 0511 30031-119907
David.Boensch@nbank.de

Teilrücknahmebescheid

Außerhalb von Richtlinien - Landesmittel MU

Projekt: Endlos-Energie-Zentrum Schaumburg

Guten Tag,

mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2025 wurde Ihnen für das o.g. Projekt eine Zuwendung in Höhe von 1.875.871,95 Euro gewährt. Hiermit nehmen wir den v.g. Zuwendungsbescheid in Höhe eines Teilbetrages von 3.341,69 Euro zurück und gewähren Ihnen für das o.g. Projekt eine Zuwendung in Höhe von 1.872.530,26 Euro.

Begründung

Im Rahmen der an die Bewilligung anschließenden Anmeldung von staatlichen Beihilfen nach der Verordnung 794/2004 (SANI2) bei der Europäischen Union wurde festgestellt, dass bei der beihilferechtlichen Prüfung Ihres Projektes durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch einen Tipp-/Übertragungsfehler die Beihilfeintensität sowohl für den Elektrolyseur als auch den Wasserstoff- und Batteriespeicher auf 60 % taxiert wurden.

Die Freistellung Ihres Projektes vom Beihilfeverbot gem. Art. 107 (1) AEUV erfolgt(e) über Artikel 41 AGVO. Gemäß Absatz 7 und 8 des v.g. Artikels hat hierbei eine Differenzierung der geförderten Investitionen nach der jeweiligen Funktion der geförderten technischen Anlagen zu erfolgen. Daher ergibt sich für den PEM-Elektrolyseur eine max. Beihilfeintensität von 65 % (=45 % + 20 %) und für den Wasserstoff- und Batteriespeicher von max 50 % (=30 % + 20 %). Bei unveränderten zuwendungsfähigen Ausgaben i.H.v. 3.126.453,25 Euro errechnet sich somit eine maximale Förderung für den PEM-Elektrolyseur i.H.v. 1.340.315,76 Euro und für Wasserstoff- und Batteriespeicher von 532.214,50 Euro (427.214,50 Euro + 105.000,00 Euro).

Entsprechend war die Summe der Ihnen mit Zuwendungsbescheid vom 15.01.2025 bewilligten



Zuwendung, aufgrund des vorangegangenen Fehlers im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, zu hoch. Ihnen hätte lediglich eine Zuwendung in Höhe von 1.872.530,26 Euro bewilligt werden dürfen. Der Ihnen vorliegende Zuwendungsbescheid vom 15.01.2025 ist daher in Teilen rechtswidrig.

Der Zuwendungsbescheid vom 15.01.2025 wird daher mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise zurückgenommen.

Die Rücknahme erfolgt gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 VwVfG. Demnach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen und hat sich an Eignung, Erfordernis und Angemessenheit zu orientieren. Die Rücknahme ist geeignet, eine unrechtmäßige Verwendung von Fördermitteln zu vermeiden. Sie stellt das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar und ist somit erforderlich. Eine Interessenabwägung zwischen Ihrem Interesse an der Förderung der Ausgaben und dem öffentlichen Interesse an einer rechtmäßigen und sparsamen Verwendung der aus Steuergeldern finanzierten Fördermittel hat zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Insofern ist der Teilaufhebung auch angemessen. Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Steuermitteln nach § 7 LHO entsprechend sind widerrechtlich begünstigende Verwaltungsakte ganz oder teilweise zurückzunehmen, weil der Zuwendungsempfänger ansonsten zu Unrecht auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt würde.

In Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens nehmen wir daher gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG den Zuwendungsbescheid teilweise in Höhe von 3.341,69 Euro mit Wirkung für die Vergangenheit zurück.

Wir gehen davon aus, dass der Minderbetrag durch erhöhte Eigenmittel aufgebracht wird. Sollten stattdessen weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden, sind uns entsprechende Nachweise umgehend vorzulegen.

Der nachfolgende Finanzierungsplan ersetzt somit den Finanzierungsplan des Ihnen vorliegenden Zuwendungsbescheides vom 15.01.2025:

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	1.865.122,99
Landesmittel	1.872.530,26
Summe	3.737.653,25

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig. Es gelten besondere Formvorschriften (§ 70 VwGO).

Das Widerspruchsverfahren kann gem. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.



Mit freundlichen Grüßen

Matthias Franck

David Bönsch

Anlagen

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

